

# Gehören Spenden-sammlungen zum Bildungsauftrag?

**Zunehmend hinterfragen Eltern den Zweck von Sammelaktionen, aber auch das Obligatorium oder die Art der Durchführung. Schulrechts-Experte Peter Hofmann beschreibt, wie Sammlungen korrekt ablaufen.**

Im Quartalsbrief orientiert eine Lehrperson die Eltern über die bevorstehende traditionelle Spendensammlung für ein Schulprojekt in Nicaragua. Die Jugendlichen der ersten Oberstufe verkaufen im Auftrag eines Hilfswerkes Postkarten und Kalender. Sie gehen dabei von Tür zu Tür. Die Sammelaktion findet vorwiegend während der Unterrichtszeit an zwei Morgen statt. Falls die Quartierbewohner nicht anzu-

**«Es ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht zu den Hauptverkehrszeiten auf der Strasse unterwegs sind. Die Sammlung ist in Gruppen von mindestens zwei Personen durchzuführen. Jedes Kind verfügt über einen Notfallzettel mit Telefonnummern der Lehrpersonen, des Notfalldienstes und der Polizei.»**

treffen sind, sollen die Schülerinnen und Schüler im Sinne von Hausaufgaben am späteren Nachmittag nochmals die Häuser aufsuchen.

Wenige Tage später erhält die Lehrperson einen Brief von einer Gruppe besorgter Eltern. Diese hinterfragen den Zweck der Sammelaktion, das Obligatorium, den Zeitpunkt und die Art der Durchführung grundsätzlich. Das Schreiben trägt den Titel: Gehören Sammlungen zum Schulauftrag von Kindern?

Die Frage ist berechtigt, arbeiten heute doch viele gemeinnützige Institutionen mit professionellen Fundraising-Unternehmen zusammen, um Sammelaktionen durchzuführen. Werden da nicht gerade in der vorweihnächtlichen Zeit die Kinder für Spendenzwecke missbraucht oder setzen sich Schulen gar dem Vorwurf der Kinderarbeit aus?

Gliedern sich Sammelaktionen thematisch in den Unterricht ein, sind diese Lebenserfahrungen Teil des gesetzlichen Bildungsauftrages. Voraussetzung dafür ist, dass der Inhalt der Sammelaktionen mit dem Lehrplan der entsprechenden Stufe kompatibel ist. Ist dies gewährleistet, sollte auch der Bezug zu den Schülerinnen und Schülern gegeben sein.

Viele gemeinnützige Organisationen stellen Unterrichtsmaterialien zur Verfügung oder eine Fachperson orientiert die Klasse über Ziele und Zweck des Projekts. Diese sollen für die Entwicklung des Kindes relevant sein. Die Lernenden sind spezifisch auf die Sammlung vorzubereiten. Verkaufsgespräche sollen geübt werden, dazu gehört auch der Umgang mit negativen Reaktionen. Organisatorische Themen sind gemeinsam zu klären, z.B. die Einteilung der Verkaufsorte und der zu erwartende Zeiteinsatz.

Nebst den pädagogischen Aspekten hat die Sicherheit der Kinder absoluten Vorrang. Zu diskutieren ist auch der Umgang mit möglichen Gefahren und auftauchenden Problemen. Sammlungen in der Dunkelheit sind zu unterlassen und in topografisch schwierigen Gebieten sind sie zu vermeiden. Diese Massnahmen gehen klar zulasten des zu erwartenden Ertrages.

Es ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht zu den Hauptverkehrszeiten auf der Strasse unterwegs sind. Die Sammlung ist in Gruppen von mindestens zwei Personen durchzuführen. Jedes Kind verfügt über einen Notfallzettel mit Telefonnummern der Lehrpersonen, des Notfalldienstes und der Polizei. Pro Gruppe sollte ein Handy zur Verfügung stehen. Die Lehrpersonen sind angehalten, die Sicherheitsmassnahmen zu kontrollieren.

Solange die Sammlung im Rahmen eines offiziellen Schuljahres durchgeführt wird, können Lehrpersonen nicht direkt für Schäden bei Unfällen belangt werden. Es ist jedoch mit der jeweiligen Institution zu klären, ob eine spezielle Versicherung für Unfälle besteht und wer für den Schaden bei Diebstählen aufkommt. Die Bevölkerung ist vorgängig via Medien und Vermerk auf der Schulhomepage über die Sammelaktion zu orientieren. Stets sollte zusätzlich die Gelegenheit bestehen, das Produkt direkt im Schulhaus oder via Homepage zu erwerben. Wo immer möglich ist einem Stand auf dem örtlichen Markt Vorzug zu geben.

Bei der Auswahl der Organisationen ist darauf zu achten, dass diese einen gemeinnützigen Hintergrund haben. Auf Sammlungen mit wirtschaftlicher, gewinnorientierter Ausrichtung oder für religiöse Institutionen ist zu verzichten. Ein ZEWÖ-Gütesiegel ist empfeh-

lenswert, darf jedoch nicht zwingende Bedingung für die Auswahl der gemeinnützigen Organisation sein.

Eventuell sind nicht alle Eltern oder Kinder mit der gewählten Institution einverstanden. Sinnvoll ist, wenn die Schülerinnen und Schüler mitentscheiden können, ob sie sich aktiv an einer Sammelaktion beteiligen wollen oder nicht. Verweigert ein Schüler das Sammeln oder Eltern wünschen dies explizit nicht, so kann das Kind für anderweitige Aufgaben eingesetzt werden, z.B. für die Buchhaltung oder für das Verfassen eines Zeitungsartikels über die Sammlung. Diese Tätigkeiten entsprechen vergleichbaren Aufgaben in den Fächern Deutsch oder Mathematik und dürfen nicht verweigert werden.

Grundsätzlich sind Sammlungen während der ordentlichen Unterrichtszeit durchzuführen. Sie sollten gesamthaft nicht länger als einen Tag dauern. Nicht statthaft ist es, dass im Sinne von Hausaufgaben die Lernenden in ihrer Freizeit einen Teil der Sammlung bestreiten.

Sammelaktionen sind keine Kinderarbeit. Die Schülerinnen und Schüler sind dabei keinen mentalen, psychischen, sozialen oder moralischen Gefahren ausgesetzt, vielmehr zählen solche Aktionen zu jenen Erlebnissen in der Schulzeit, an die man sich Jahre später noch gerne erinnert.

Peter Hofmann

[www.schulrecht.ch](http://www.schulrecht.ch)

## Weiter im Text

In einer der nächsten Ausgaben wird sich BILDUNG SCHWEIZ mit den rechtlichen Aspekten von Papiersammlungen auseinandersetzen, welche sich wesentlich von traditionellen Spendensammlungen unterscheiden.